



Anti-Doping Ordnung

Inkrafttreten: 02.03.2012



Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Hapkido-Verband e.V. (NWHV) verpflichtet sich, entsprechend der Vorgaben der Anti-Doping Codes der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), Doping im Sport zu verbieten und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Der NWHV verpflichtet sich, im Rahmen des Kampfes gegen Doping für einen dopingfreien Sport die Sportler, alle Verantwortlichen und die in die Betreuung eingebundenen Personen über die Anti-Doping-Bestimmungen, aber auch über mögliche gesundheitliche Gefährdungen zu unterrichten und fortzubilden. Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Verpflichtung.

1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Anti-Doping Ordnung regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des Nordrhein-Westfälischen Hapkido-Verbandes e.V. (NWHV).
2. Der Anti-Doping Ordnung unterworfen sind alle Athleten, alle Verantwortlichen und die in die Betreuung eingebundenen Personen, die sich im Zuständigkeitsbereich des NWHV befinden.
3. Die Anti-Doping Ordnung orientiert sich in allen Einzelheiten einschließlich der Durchführungsbestimmungen für Doping-Kontrollen an den zwingenden Vorschriften des durch die World Anti-Doping Agency (WADA) erlassenen World Anti-Doping Code (WADC) und der darauf aufbauenden Codes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA).
4. Die Regelungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und für die Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen und die Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA (WADA-Liste) sind ebenfalls in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Anti-Doping Ordnung.
5. Mit der Teilnahme am Sportbetrieb des NWHV und seiner Untergliederungen erkennt jeder Athlet auch durch Unterzeichnung der Sportlererklärung gemäß Anlage die Geltung der Anti-Doping Ordnung an und unterwirft sich insoweit deren Bestimmungen und den Sanktionen.

2 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch ist verboten. Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der im NWHV ausgeübten Sportarten. Die Anerkennung dieser Regeln ist daher unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung für nationale und internationale Wettkämpfe.



3 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

1. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten; auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Alle Hinweise auf einen verbotenen Wirkstoff in dieser Anti-Doping Ordnung beinhalten den Verweis, sofern zutreffend, auf dessen Metaboliten oder Marker.
 - a) Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körper Flüssigkeiten gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff, der in ihrem Körper nachgewiesen werden kann, verantwortlich.
 - b) Das Vorhandensein einer beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes in der Probe eines Athleten stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen dar. Hiervon sind lediglich diejenigen verbotenen Wirkstoffe ausgenommen, für die eine qualitative Grenze in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden speziell aufgeführt ist.
 - c) Als Ausnahme von der allgemeinen Gültigkeit von Punkt 1.a) kann die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden spezielle Kriterien für die Beurteilung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgestellt sein.
2. Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines Verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten. Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.
 - a) Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
 - b) Ein Geständnis, einen verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gebraucht oder dies versucht zu haben, kann entweder mündlich auf nachprüf bare Art oder schriftlich erfolgen. Eine Aussage ist jedoch nicht verwertbar, wenn sie mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf die sie sich bezieht, abgegeben wird.
3. Die Weigerung oder das Unterlassen, ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen Probenahme zu unterziehen oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme.
4. Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnisse und Versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem „International Standard for Testing“ entsprechen. Jede Kombination von drei Versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn (18)



Monaten, die von der NADA oder dem NWHV festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

5. Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der Unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens
6. Der Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.
 - a) Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz eines außerhalb von Wettkämpfen verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu jeder Zeit und an jedem Ort, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) oder aufgrund anderer akzeptabler Begründungen gerechtfertigt ist.
 - b) Besitz durch einen Athletenbetreuer bedeutet der Besitz Innerhalb des Wettkampfes von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb des Wettkampfes von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfes verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
7. Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringen von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode
8. Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen Innerhalb des Wettkampfes, oder Außerhalb des Wettkampfes die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden oder Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfes verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
9. Die Teilnahme an einem Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer vorläufigen Suspendierung oder die Nichtteilnahmeberechtigung gemäß diesen Anti-Doping Bestimmungen.

4 Durchführung von Dopingkontrollen

1. Dopingkontrollen können bei Athleten ab dem 14. Lebensjahr während und außerhalb des Wettkampfes durchgeführt werden.
2. Dopingkontrollen werden außerhalb des Wettkampfes stichprobenartig durchgeführt. Die Athleten werden von der NADA ausgelost. Die NADA veranlasst auch die Durchführung der Kontrollen.
3. Für die Durchführung der Dopingkontrollen im Einzelnen findet der NADA-Code Anwendung.
4. Athleten haben den Vorgaben der Dopingkontrolle Folge zu leisten. Die Verweigerung oder schuldhaftere Vereitelung der Dopingkontrolle, auch durch Verantwortliche und die in die



Betreuung eingebundenen Personen wird verfolgt, wie wenn der Tatbestand des Regelverstoßes erfüllt wäre.

5 Sanktionen bei Verstößen

1. Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden gegen den betroffenen Sportler und/oder Hilfspersonen gemäß den Regelungen der Satzung, der Antidopingkommission des NWHV und dieser Anti-Doping Ordnung verhängt. Die Sanktionen reichen von einer Verwarnung bis zur lebenslangen Sperre.
2. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur Annullierung aller von einem Athleten bei dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Einzelergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.
3. Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hat der NWHV den Namen des betroffenen Athleten, die Substanz, die zu dem von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden. Ungeachtet dessen hat der NWHV sowie die NADA die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von Athleten, Athletenbetreuern oder anderen Personen begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige Person zur Anzeige zu bringen.

6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von Dopingkontrollen darf die NADA Personenbezogene Daten von Athleten und von am Dopingkontrollverfahren beteiligten Dritten verarbeiten. Die NADA behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

7 Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes eingeleitet wird.

8 Anwendung durch die Mitgliedsorganisationen

Die Mitgliederorganisationen des NWHV und ihre Untergliederungen haben für ihre Bereiche erforderliche Bestimmungen in eigener Zuständigkeit zu erlassen. Für den Fall, dass die Untergliederungen des NWHV keine entsprechenden Bestimmungen getroffen haben, kann



Nordrhein-Westfälischer Hap-Ki-Do Verband e.V.
Anti-Doping Ordnung



diese Ordnung nach Maßgabe des Satzungsrechts der Untergliederungen für deren Bereich und ihre Untergliederungen für anwendbar erklärt werden.

9 Schlussbestimmungen

Die Anti-Doping Ordnung wurde am 02.03.2012 gemäß der Satzung des NWHV durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Anti-Doping Ordnung ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung des NWHV dar. Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils gültigen NADA-Code.

1. Vorsitzender

Datum

2. Vorsitzender